

B. Gebühren für andere Sendungen innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

a) für **Postanweisungen**: I. innerhalb Deutschlands: bis 5 Mk. 10 Pf., über 5 bis 100 Mk. 20 Pf., über 100—200 Mk. 30 Pf., über 200—400 Mk. 40 Pf., über 400—600 Mk. 50 Pf., über 600—800 Mk. 60 Pf.; II. nach Oesterreich-Ungarn für je 20 Mk. 10 Pf., mindestens jedoch 20 Pf.

b) für **Postaufträge**: 30 Pf. Bei Uebersendung der auf Postaufträge eingezogenen Geldbeträge wird die dafür entfallende Postanweisungsgebühr erhoben.

c) für **Pakete wird an Porto erhoben**: 1) bis zum Gewichte von 5 Kilogramm: a. auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. 25 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.; 2) beim Gewichte über 5 Kilogramm a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze unter 1; b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines Kilogramm: bis 10 Meilen (1. Zone) 5 Pf., über 10—20 Meilen (2. Zone) 10 Pf., über 20—50 Meilen (3. Zone) 20 Pf., über 50—100 Meilen (4. Zone) 30 Pf., über 100—150 Meilen (5. Zone) 40 Pf., über 150 Meilen (6. Zone) 50 Pf. — Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht. Der Gesamtbetrag ist, wenn nötig, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach unten abzurunden. Für Beschaffung eines Rückscheins außerdem eine Gebühr von 20 Pf.

Als Sperrgut sind zu behandeln alle Pakete, welche: a) in irgend einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten, oder b) in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen, oder c) sich nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen.

Für unfrankierte Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogr. einschl. wird außer dem Porto zu 1 und bez. dem erhöhten Porto für Sperrgut ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. — Für eingeschriebene Pakete tritt dem Porto noch die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

d) für **Sendungen mit Wertangabe wird erhoben**: a. Porto, und zwar: 1) für Briefe ohne Unterschied des Gewichts: auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.; für unfrankierte Briefe 10 Pf. Portozuschlag. 2) für Pakete und die dazu gehörige Paketadresse: der nach c sich ergebende Betrag. b. Versicherungsgeld, ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Wertangabe gleichmäßig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf.

e) für **Nachnahmesendungen**, bis 800 Mk. zulässig: Nachnahme kann genommen werden: auf Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, sowie Pakete. I. Innerhalb Deutschlands außer dem Porto eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. Bei Rücksendung des Nachnahmebetrages wird die Postanweisungsgebühr abgezogen; dieselbe beträgt bis 5 Mark 10 Pf., von 5—100 Mark 20 Pf., von 100—200 Mark 30 Pf., von 200—400 Mark 40 Pf., von 400 bis 600 Mk. 50 Pf., von 600—800 Mk. 60 Pf. II. Nach Oesterreich-Ungarn bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben tritt dem Porto noch die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu. Bei Paketen wird außer dem Porto eine Nachnahmegebühr erhoben, die für jede Mark oder einen Teil davon 1 Pf., mindestens aber 10 Pf. beträgt. Die Nachnahmegebühr wird auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Für eine Nach- oder Rücksendung kommt eine Gebühr nur bei Paketen und Wertbriefen zur Erhebung.

C. Postscheckverkehr.

Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von 100 Mk. eingezahlt werden. Der Höchstbetrag einer Zahlkarte ist auf 10000 Mk. festgesetzt. Gebühren: a. Bei Bareinzahlungen mittels Zahlkarte für je 500 Mk. oder einen Teil dieser Summe 5 Pf., b. für jede Barzahlung durch die Kasse des Postscheckamts 1. eine feste Gebühr von 5 Pf., 2. außerdem $\frac{1}{1000}$ des auszahlenden Betrags, c. für jede Uebertragung von einem Konto auf ein anderes Scheckkonto 3 Pf. Zur Zahlung der Gebühr a ist der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühr b und c der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt. d. Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den unter a—c aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlagsgebühr von 7 Pf. erhoben. Von der Gebühr b sind die Beträge befreit, die vom Postscheckamt mittels Postanweisung oder Wertbriefs abgesandt werden.

D. Postprotest.

Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel bis zum Höchstbetrage von 800 Mk. zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind: a. Wechsel in fremder Sprache; b. Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt ist, c. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept; d. Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer